

i. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>72/22 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Kronberg	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.9
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 30.09.2022 in der Johannesgemeinde, Hofheim bei 59 anwesenden von 71 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die im Regionalgesetz in § 2d festgelegten Formulierungen zum Leitungsteam der Arbeitsgemeinschaft (Geschäftsführender Ausschuss) soll/en inhaltlich wie folgt ergänzt/verändert/[gestrichen] werden:

- Der Geschäftsführende Ausschuss als Leitungsorgan des betreffenden Nachbarschaftsraums wird gebildet durch Delegation aus den Kirchenvorständen der den Nachbarschaftsraum bildenden Gemeinden.

Jede Gemeinde delegiert zwei seiner Kirchenvorstände für die Dauer einer halben Wahlperiode (drei Jahre) in den Geschäftsführenden Ausschuss. Eine erneute Delegation der betreffenden Kirchenvorstände ist möglich. Der Geschäftsführende Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit jeweils einfacher Mehrheit einen Vorsitz sowie einen stellvertretenden Vorsitz.

Jeder delegierte Kirchenvorstand verfügt über eine Stimme, wobei im Falle der Abwesenheit eines der Delegierten der andere Delegierte das Stimmrecht des verhinderten Mitglieds im Auftrag wahrnehmen kann. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Ein ausschlaggebendes Stimmrecht bei Stimmgleichheit besteht nicht.

Die delegierten Kirchenvorstände sind nicht an Weisungen ihres Kirchenvorstandes gebunden. Sie haben bei ihren Entscheidungen das Wohl des Nachbarschaftsraums vorrangig zu berücksichtigen.

Dem entsendenden Kirchenvorstand steht ein Vetorecht gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses zu, wenn die Interessen der Kirchengemeinde in unangemessener Weise durch die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses betroffen sind. Das Dekanat muss über den durch das Vetorecht erfolgten Einspruch zwischen den Gemeinden vermitteln.

Begründung:

Aus dem Regionalgesetz sind zurzeit keine Regelungen ableitbar, auf welche Art und Weise das Leitungsorgan Geschäftsführender Ausschuss im Fall der Arbeitsgemeinschaft für den Nachbarschaftsraum gebildet wird.

Ebenso bestehen für den Konfliktfall (z.B. Auslegung der wesentlichen Entscheidung) innerhalb des Nachbarschaftsraums und Leitungsteams keinerlei Regelungen für Lösung und Durchsetzung getroffener Entscheidungen. Eine Schwächung der Arbeit und damit des Ansehens des neuen Leitungsorgans darf durch diese Unsicherheiten nicht entstehen. Es müssen ergänzende Regelungen über die Art und Weise der Bildung, der Zusammensetzung, der Herkunft und Anzahl seiner Mitglieder sowie Regeln über Abstimmungen, Mehrheiten und

[Hier eingeben]

[Hier eingeben]

Antrag 4

den Fall der Stimmgleichheit getroffen werden.

Datum:

13.10.22



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

[Handwritten signature in blue ink]

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

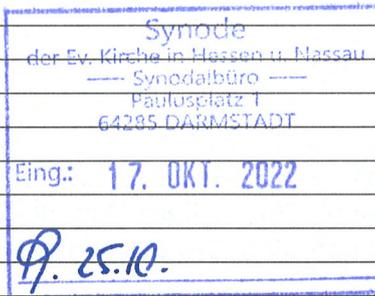
Rechtsausschuss

Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand



Unterschrift: